



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Ausführungsbestimmungen betreffend Beiträge an die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen im Gebiet des Kantons Bern

vom 14. August 1996 (Stand am 10. März 2014)

*Der Synodalrat,*

gestützt auf Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1995 über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1 Beitragsberechtigung**

Kirchgemeinden erhalten an die Kosten ihrer kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen Beiträge, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pfarrstelle ist nach den Vorschriften der Verordnung über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen errichtet und vom Synodalrat genehmigt worden.
2. Die Steueranlage entspricht mindestens dem auf das nächste ganze Prozent abgerundeten Kantonsmittel aller Steueransätze im Beitragsjahr (Minimal-Steueranlage).
3. Die Pfarrstelle liegt innerhalb des im Rahmen der Pfarrstellenbewirtschaftung (Verordnung des Regierungsrates über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen an die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden vom 8. Mai 1996<sup>2</sup>) für die betreffende Kirchgemeinde festgelegten maximalen Anspruchs an Stellenprozenten.

Art. 4 bleibt vorbehalten.

---

<sup>1</sup> KES 31.210.

<sup>2</sup> Heute: Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen vom 19. Oktober 2011 (BSG 412.111).

**Art. 2 Beitragsansätze pro Jahr und volle Stelle**

Bei einer Minimal-Steueranlage von 0,184 betragen die Beiträge pro Jahr und volle Stelle:

von 0,184 bis 0,195	Fr. 12'000.--	von 0,219 bis 0,229	Fr. 26'000.--
von 0,196 bis 0,206	Fr. 15'000.--	ab 0,230	Fr. 33'000.--
von 0,207 bis 0,218	Fr. 20'000.--		

**Art. 3 Härtefälle**

In besonderen Härtefällen kann der Synodalarat auf Gesuch hin weitergehende Beiträge bewilligen.

**Art. 4 Übergangsbestimmungen**

Für bisher beitragsberechtigte Gemeinden, die mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen eine Kürzung oder Streichung ihres Beitrags in Kauf nehmen müssen, weil sie die Voraussetzung gemäss Art. 1 Ziff. 3 nur zum Teil oder gar nicht erfüllen, gilt folgende Übergangsregelung:

Bis zu einem Wechsel der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers, längstens aber bis zum Ablauf der Amtsdauer per 31. Dezember 2001, wird der Anspruch gemäss bisheriger Regelung garantiert. Davon ausgenommen sind Erhöhungen des Beschäftigungsgrades.

**Art. 5 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten am 15. August 1996 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. September 1993.

Bern, 14. August 1996

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*